

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

Wahleinspruch

des Herrn C. M., Köln

- Zuschrift 17/33 und 17/47-

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Am 19. Mai 2017 erfolgte die Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis 16 Köln IV durch den der Stadt Köln unter Vorsitz des Kreiswahlleiters, Herrn Stadtdirektor Dr. Stephan Keller, nach § 32 Abs. 2 LWahlG und § 55 LWahlO auf der Basis der Niederschriften der (Brief-) Wahlvorstände.

Beim Erststimmenergebnis entfielen auf den Bewerber Kossiski (SPD) demnach 19.472 und auf den Bewerber Möbius (CDU) 19.410 von insgesamt 56.755 Erststimmen. Der Abstand beträgt folglich 62 Stimmen. Gewählter Bewerber ist Herr Andreas Kossiski (SPD).

Das Wahlergebnis ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 22 der Stadt Köln vom 24. Mai 2017 gemäß § 34 LWahlG und § 57 LWahlO worden.

Der Landeswahlausschuss hat das Zweitstimmenergebnis aus dem Wahlkreis 16 nach § 33 Abs. 7 LWahlG in seiner Festsetzungssitzung am 24. Mai 2017 berücksichtigt. Die Bekanntmachung erfolgte im Ministerialblatt am 23. Juni 2017.

Der Bewerber M. hat mit Schreiben vom 22. Juni 2017 (Zuschrift 17/33), eingegangen beim Präsidenten des Landtags NRW am selben Tag, gegen das vom zuständigen Kreiswahlleiter für die Landtagswahl im Wahlkreis 16 Köln IV bekannt gegebene Erststimmenergebnis eingelegt.

Herr M. führt aus, dass das Erststimmenwahlergebnis der Landtagswahl 2017 im Wahlkreis 16 Köln IV **rechnerisch unrichtig festgestellt** worden sei, § 5 Nr. 1

Wahlprüfungsgesetz NW, was Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Landtags von NRW habe. Die rechnerischen Unrichtigkeiten würden auf offensichtlich unzutreffend ausgezählten Stimmbezirken beruhen. Der Vorsprung des Kandidaten Kossiski belaufe sich ihm gegenüber auf 62 Stimmen.

Herr M. weist darauf hin, dass es am Wahlabend (14. Mai 2017) Beobachtungen von Zeugen gegeben habe, die bestätigten, dass kurz vor 23 Uhr auf der **städtischen Internetseite** beim Gesamtergebnis des Wahlkreises 16 Köln IV genau **100 Stimmen** bei ihm **abgesetzt** worden seien, ohne dass ein neuer Stimmbezirk hinzugefügt oder abgezogen worden sei. Es sei ausschließlich bei ihm die Gesamtzahl der Stimmen um 100 reduziert worden.

Herr M. führt ferner aus, dass bei einer genaueren Betrachtung der Ergebnisse der Erststimmen im Wahlkreis 16 Köln IV „ergebnisauffällige Stimmbezirke identifiziert“ worden seien. Die im Einspruch aufgeführten **sechs ergebnisauffälligen Briefwahl-Stimmbezirke** - 50672 (Longerich), 60471 und 60472 (Heimersdorf), 60671 und 60673 (Pesch) und 60771 (Esch/Auweiler) - seien in statistischer Hinsicht signifikant auffällig, ohne dass die aktuellen Strukturdaten des Wahlkreises soziografische Sondereinflüsse erkennen ließen, die die festgestellten Ergebnisse erklärlich machen könnten. Der Einspruch basiere auf überprüfbaren statistischen Auswertungen der Wahlergebnisse, die den mandatsrelevanten Wahlfehler belegen würden.

Mit E-Mail vom 29. Juni 2017 hat der Landeswahlleiter den **Kreiswahlleiter** um eine **Stellungnahme** zum Vorbringen des Einspruchsführers gebeten.

Mit E-Mail vom 07. Juli 2017 nimmt der Herr Stadtdirektor Dr. Keller wie folgt Stellung:

- Es werde in Köln im Rahmen von ersten Qualitätskontrollen am Wahlabend kontrolliert, „ob das nach der telefonischen **Schnellmeldung** in der **Wahlsoftware** eingetragene Wahlergebnis mit der vom Wahlvorstand ausgefüllten Schnellmeldung und **Niederschrift** (die für das vorläufige Wahlergebnis maßgeblich sind) **übereinstimmt**. Sofern dies nicht der Fall ist, wird die Eintragung in der Wahlsoftware umgehend korrigiert, damit das online angezeigte Wahlergebnis so schnell wie möglich den Feststellungen der Wahlvorstände entspricht. Die von Herrn M. vorgetragene Änderung in der Online-Präsentation des Wahlergebnisses lässt sich durch einen solchen Vorgang begründen. (...) Es ist daher davon auszugehen, dass sich lediglich im Rahmen der **telefonischen Übermittlung** des Wahlergebnisses ein **Sprech-, Hör- oder Tippfehler** ergeben hat, der unproblematisch im Rahmen der Qualitätssicherung am Wahlabend **behoben** werden konnte.“
- Die von Herrn M. genannten sechs von insgesamt 31 Briefwahlstimmbezirken im Wahlkreis 16 würden sich **weder** für den **Kreiswahlleiter** im Rahmen der Prüfung der Wahlniederschriften nach § 55 Abs.1 LWahlO **noch** für den **Kreiswahlausschuss** bei der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses nach § 55 Abs.2 LWahlO als **auffällig** darstellen. Die genannten

Briefwahlstimmbezirke seien auch in der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 19. Mai 2017 thematisiert worden. Es hätten jedoch keine Auffälligkeiten festgestellt werden können.

- Es lasse sich auch unter Berücksichtigung von Gegenbeispielen zu den von Herrn M. aufgeführten Fällen festhalten, dass sich die durchschnittlichen Gewinne und Verluste in einem Wahlkreis immer aus (Briefwahl-) Stimmbezirken zusammensetzen, die die Durchschnittswerte über- oder unterschreiten. Wahlergebnisse in einzelnen (Briefwahl-)Stimmbezirken, die nicht dem Gesamttrend entsprechen, seien in jedem Wahlkreis üblich. Erst daraus setze sich die durchschnittliche Stimmentwicklung zusammen.
- Herr M. rüge in seinem Einspruch unter Ziff. II lediglich vermeintliche signifikante Auffälligkeiten, die so nicht bestätigt werden können.
- Herr M. stelle auch **nicht** dar, von welchen **Fehlern** er **konkret** ausgehe (kleinere Zählfehler, Eintragungsfehler, Übertragungsfehler). Diese Darlegungen seien im Einzelfall aber erforderlich, um feststellen zu können, ob die von Herrn M. gerügten Tatsachen überhaupt - einzeln oder in Summe - zu einer Mandatsrelevanz führen könnten.

In seiner Sitzung am 11. Juli 2017 hat der Wahlprüfungsausschuss beschlossen, eine weitere Stellungnahme des Kreiswahlleiters einzuholen, die hier nicht vorliegt.

Herrn M. hat mit Schreiben vom 24. Juli 2017 an den Präsidenten des Landtags¹ (Zuschrift 17/47) Ausführungen in rechtlicher Hinsicht zum Maßstab der Wahlprüfung und die Anwendung des dargestellten Maßstabs auf seinen Einspruch gemacht.

Begründung:

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Er wurde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW zwar schon einen Tag vor Beginn der Monatsfrist, aber normgerecht vor Ablauf der Monatsfrist durch Herrn M. beim Präsidenten des Landtags schriftlich eingelegt.

Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderliche vorherige schriftliche Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten² wurde nachgewiesen.

Der Einspruch ist nach § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW auch zu begründen.

Dieser **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** wird aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen.

¹ Der rechtzeitige Zugang des Telefaxes wird unterstellt.

² Die Wahlberechtigung wird hier unterstellt.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die **Behauptung von Zählfehlern** bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. **Nicht ausreichend** ist, nur **auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.**“ (Hervorhebungen durch LWL)*

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:
*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“* (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** nimmt zur Substantiierungspflicht auch in seinem Kammerbeschluss vom 24.08.1993 (Az.: 2 BvR 1858/92) in Rz. 18 Stellung:

*„Diesen Grundsätzen hat das Oberverwaltungsgericht im Beschluss vom 22. September 1992, auf den es in seiner späteren Entscheidung vom 10. November 1992 Bezug nimmt, entsprochen, indem es den **nicht näher substantiierten Verdacht** des Beschwerdeführers, es könne **bei der Vielzahl von Stimmen zu Zählfehlern gekommen sein**, nicht ausreichen lässt, sondern konkrete Hinweise auf Verfahrensmängel bei der Stimmenauszählung verlangt.“*
(Hervorhebungen durch LWL)

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation nicht übertragbar, da sich die Wortlaute des § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a. O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW aus hiesiger Sicht nicht.

Im Zusammenhang mit der zunächst offenbar noch unzutreffenden **Online-Anzeige** des Wahlergebnisses für den Wahlkreis 16 und ihrer Korrektur („Abzug von 100 Stimmen“) zeigt der Einspruch keinen konkreten Bezug etwa zu Auszählungs-, Eintragungs- oder Übermittlungsfehlern auf. Es fehlt insofern an einem hinreichend substantiierten und damit nachprüfbar Sachvortrag, wer sich wie und zu welchem Zeitpunkt wahlrechtswidrig verhalten haben soll. Entgegen den Ausführungen des Herrn M. in seinem zweiten Schreiben (Zuschrift 17/47) auf S. 7 hat der Kreiswahlleiter in seiner Stellungnahme vom 07. Juli 2017 nicht den von Herrn M. vorgetragenen Sachverhalt „bestätigt“, sondern die üblicherweise und tatsächlich erfolgten Tätigkeiten der an der Wahl beteiligten Stellen dargestellt, darunter den im Sinne der Qualitätskontrolle nicht zu beanstandenden Abgleich zwischen telefonisch durchgegebener Schnellmeldung, ihrer Eintragung in die vor Ort benutzte Wahlsoftware und der Wahlniederschrift. Aufgrund nicht mit letzter Sicherheit auszuschließender Fehler bei der - gleichwohl gebotenen - telefonischen Übermittlung von Wahlergebnissen muss die von allen Wahlvorstandsmitgliedern unterzeichnete Wahlniederschrift am Wahlabend maßgeblich sein.

Auch bei den Ausführungen zu den angeblich „**ergebnisauffälligen sechs Briefwahl-Stimmbezirken**“ mangelt es an einem hinreichend substantiierten Sachvortrag. Die behaupteten statistischen Auffälligkeiten werden nicht mit konkretisierenden Angaben über angebliche Verstöße („wer, wie, wann?“) gegen Wahlrechtvorschriften unterlegt. Entgegen den Ausführungen des Herrn M. in seinem zweiten Schreiben (Zuschrift 17/47) auf S. 4 reichen „anlassbezogene Hinweise auf statistische Auffälligkeiten“ nicht zur Erfüllung der Substantiierungspflicht aus. Es wird nur behauptet, dass ein Wahlfehler passieren konnte.

Auch wenn es sich um ein knappes Wahlergebnis handelt, bedarf es nach Rechtsprechung und Literatur noch eines Mindestmaßes an Substantiierung im Sachvortrag. Nach hier vertretener Auffassung ist der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und dem o. g. Hinweis von Hahlen in der Kommentierung zu folgen, wonach es nicht ausreichend ist, „nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen“. Der Einspruch wird dieser Anforderung jedoch nicht gerecht und ist daher im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen.

Im Übrigen wäre der Einspruch auch **unbegründet**.

Weder aufgrund des Vortrags des Einspruchsführers noch ansonsten liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass das Erststimmenergebnis im Wahlkreis 16 Köln IV nach § 5 Nr. 1 Wahlprüfungsgesetz NW rechnerisch unrichtig festgestellt oder insoweit ein im Sinne von § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NW relevanter Verstoß gegen die dort genannten Bestimmungen begangen worden wäre. Wie oben beschrieben, erscheint die Einlassung des Kreiswahlleiters plausibel. Demnach hat sich auch der Kreiswahlausschuss mit dem Erststimmenergebnis befasst. Auch die vom Kreiswahlleiter geschilderten Vorkehrungen zur Qualitätssicherung bei der Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses im Wahlkreis am Wahlabend sind nicht zu beanstanden.

Die Online-Präsentation von noch vorläufigen Wahlergebnissen ist eine zusätzliche Serviceleistung des Kreiswahlleiters, die aber nicht Gegenstand wahlrechtlicher Normen ist. Dass sich die Online-Präsentation im Laufe des Wahlabends mit Fortgang der Ergebnisermittlung noch verändern kann, liegt in der Natur der Sache.

gez. Schellen